

Schadensersatz und Schmerzensgeld

Wer zahlt, wenn die Behandlung missglückt? Zu dieser Frage gibt es häufig eine große Rechtsunsicherheit unter Pflegekräften. Manche meinen, sie seien sowieso immer verantwortlich, andere wiederum denken, der Arbeitgeber wird schon für alle Schäden aufkommen, aus eigener Tasche muss man doch nichts bezahlen. Wie sieht es tatsächlich aus?

Neulich im Pausenraum erzählte Pflegefachfrau Petra, sie habe bei dem Patienten Leidvoll vor ein paar Tagen ein Medikament verwechselt. Sie sei einfach nicht gut drauf gewesen. Ihr langjähriger Lebenspartner habe ihr per WhatsApp mitgeteilt, dass Schluss sei. Er habe eine andere gefunden, die insbesondere nicht dauernd wegen Schichtdienst außer Haus sei. Nach dem ersten Schock über diese Nachricht und etlichen Tränen, die sie auf der Damentoilette vergossen habe, hätte sie ja dann doch wieder an die Arbeit gehen müssen. Aber sie habe sich nicht mehr richtig konzentrieren können. Und so sei es dann passiert. Patient Leidvoll sei auch noch in einen kritischen Zustand geraten, ohne sofortige ärztliche Hilfe hätte das böse enden können. Und schon wenige Tage später habe sich der Personalchef bei ihr gemeldet, es liege ein Schreiben des Anwalts von Leidvoll vor, in welchem ein

fast schon unverschämtes hohes Schmerzensgeld verlangt werde. Sie solle sich auf jeden Fall schon mal darauf einstellen, dass sie das aus eigener Tasche bezahlen könne.

Der Behandlungsfehler

Situationen wie diese kommen vor. Die Verwechslung von Medikamenten ist eine der häufigsten Ursachen für Behandlungsfehler. Stress und Hektik im Arbeitsalltag, die schon ganz allgemein vorhanden sind und eine Fehlerquelle darstellen, werden durch manch ein privates Ereignis noch potenziert. Moderne Medikamentensicherungssysteme sollen zwar einer Fehlbehandlung entgegenwirken, aber sie sind nur so sicher wie das schwächste Glied im Gesamtsystem. Und das dürfte nun einmal der Mensch sein. Wir sind nicht immer mit vollster Konzentration bei der Sache, wir werden

Abb. 1: Konsequenzen des Behandlungsfehlers

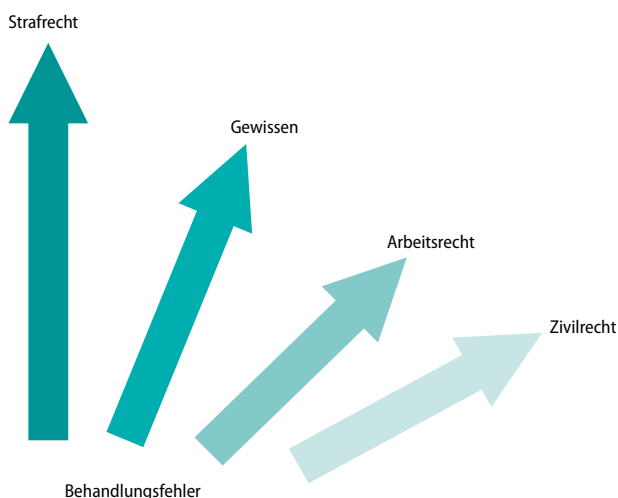
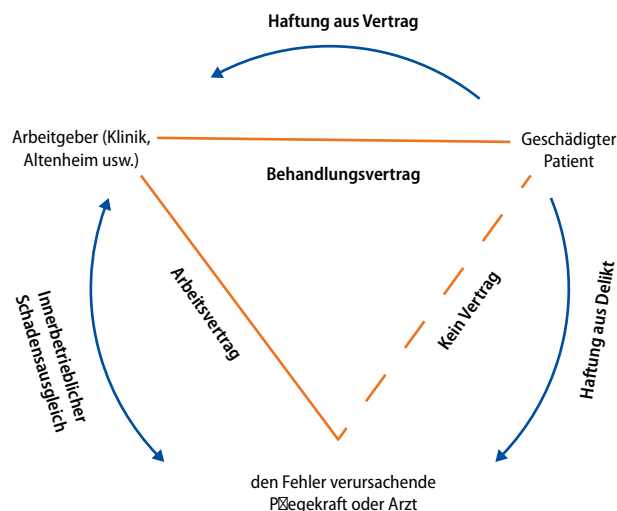


Abb. 2: Haftungsdreieck



durch dies und das abgelenkt. Nicht einmal Unit Dose-Systeme bieten absoluten Schutz vor einer Verwechslung. Wir werden also damit leben müssen, dass derartige Fehler immer wieder vorkommen und nicht zu 100% vermieden werden können. Und doch entsteht mit der Verwechslung eines Medikaments häufig auch ein Schaden. Der Patient, der deswegen länger in einer Klinik bleiben muss, derjenige, der intensivmedizinisch zu behandeln ist oder einfach nur der, welcher sich aufgrund des Behandlungsfehlers schlichtweg ein paar Tage nicht so gut gefühlt hat. Ein „Schaden“ im Sinne unseres Zivilrechts liegt jeweils vor. Wenn sich dann die Pflegekraft eindeutig ermitteln lässt, die etwas falsch gemacht hat, stellt sich die Frage, wer muss für diese Schäden aufkommen – sie selbst oder ihr Arbeitgeber?

Die missglückte Behandlung beschäftigt dann schnell die Juristen. Auch bei Fort- und Weiterbildungen stellt man immer wieder fest, dass viele in der Pflege Tätige die Struktur unseres Rechtssystems nicht wirklich kennen. Dann wird der Schadensersatz als eine Art Strafe angesehen und alle rechtlich denkbaren Folgen eines Behandlungsfehlers werden miteinander vermischt.

Konsequenzen einer missglückten Behandlung

Werfen wir zunächst einen Blick auf die möglichen Folgen eines Behandlungsfehlers ganz allgemein (**Abb. 1**). Aus rechtlicher Sicht kann eine missglückte Behandlung zu drei Konsequenzen führen: Da ist zum einen das Strafrecht, welches dem Staat im Allgemeininteresse an einer möglichst optimalen Pflegequalität die Möglichkeit bietet, die Pflegekraft zu bestrafen.

Zum anderen gibt es das Zivilrecht, wo es um die Entscheidung geht, ob der geschädigte Patient Schadensersatz und/oder Schmerzensgeld erhält. Und schließlich kommt noch das Arbeitsrecht dazu, welches dem Arbeitgeber ermöglicht, den Mitarbeiter zu ermahnen, abzumahnern oder im schlimmsten Fall fristlos zu entlassen. Nicht unerwähnt bleiben soll die vierte Konsequenz, nämlich das Thema Gewissen, also wie wirkt sich der Behandlungsfehler auf die betroffene Pflegekraft psychisch aus? Hier geht es nicht direkt um ein rechtliches Thema, aber mittelbar hat dieser Bereich doch wieder Einfluss auf das Recht, etwa im Bereich der Strafzumessung oder bei der Höhe eines Schmerzensgeldes.

Dennoch sind alle aufgezeigten Konsequenzen zunächst völlig unabhängig voneinander, sie können alle zusammen eintreffen oder nur die eine oder andere und vielfach passiert vielleicht auch gar nichts.

Die zivilrechtliche Haftung

Schauen wir uns nun das Zivilrecht etwas näher an. Wenn es um eine Pflegekraft geht, die einen Patienten falsch behandelt hat, dann sind in der Regel mindestens drei Personen beteiligt, nämlich „Täter“ und „Opfer“ und der Arbeitgeber der Pflegekraft, eine Klinik, ein Seniorenheim, eine Arztpraxis usw. Das Zivilrecht bietet in einer solchen Konstellation dem geschädigten Patienten meist ein Wahlrecht, von wem er sich seine Schäden ersetzen lassen kann. Es entsteht eine Art Haftungsdreieck (**Abb. 2**).

Der Patient kann sich also sowohl an die den Fehler verursachende Pflegekraft direkt halten als auch an deren Arbeitgeber. Die genauen Voraussetzungen der Haftung aus Vertrag und der Haftung aus Delikt interessieren uns an dieser Stelle nicht weiter. Je-

denfalls besteht ein echtes Wahlrecht für den Patienten, auch wenn natürlich meistens der Arbeitgeber in Anspruch genommen wird, da bei ihm die Erfolgsaussichten, hinterher auch tatsächlich Geld zu bekommen, regelmäßig am größten einzustufen sein werden. Diese Zufälligkeit aber, wer vom Patienten in die Haftung genommen wird, wird arbeitsrechtlich über den innerbetrieblichen Schadensausgleich ausgeglichen, eine besondere Form des Regresses. Und genau diese Frage entscheidet im Endeffekt darüber, wer den entstandenen Schaden tatsächlich bezahlen muss. Denn wenn die Pflegekraft etwas bezahlt hat, wird sie sich überlegen, ob sie sich dieses Geld von ihrem Arbeitgeber zurückholen kann – umgekehrt steht der Arbeitgeber, wenn er bezahlt hat, vor der Frage, ob er sich dieses Geld von der Pflegekraft zurückholen kann.

Der innerbetriebliche Schadensausgleich

Damit befinden wir uns in einem Teilbereich des Arbeitsrechts. Es gibt dazu mangels konkreter gesetzlicher Regelungen eine gefestigte Rechtsprechung der Arbeitsgerichte. Diese schaut ganz einfach auf den Grad des Verschuldens der Pflegekraft im Hinblick auf die missglückte Behandlung. Je größer ihr Verschulden war, desto mehr bleibt sie auf dem Schaden sitzen. Damit haftet also weder immer der Arbeitgeber noch stets die Pflegekraft.

In den alltäglichen Fällen eines leichten Verschuldens gehört der entstandene Schaden zum unternehmerischen Risiko, sodass hier in der Regel der Arbeitgeber den Gesamtschaden übernehmen muss. Wer Mitarbeiter beschäftigt, weiß, dass diese Fehler machen werden, weil das einfach nur menschlich ist, also muss er auch dafür haften.

Auf der anderen Seite haftet ein Arbeitgeber dann nicht mehr, wenn eine Pflegekraft einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Dieser Bereich gehört zur Sphäre des Mitarbeiters, wofür er selbst verantwortlich ist. Und schließlich bemühen die Arbeitsgerichte noch ein mittleres Verschulden; hier nehmen sie eine Haftungsaufteilung, oft sogar eine hälftige Quotelung vor. Aber wann liegt nun welcher Verschuldensgrad vor? Diese Frage ist leider nicht pauschal zu beantworten. Vielmehr liegt sie im Auge des Betrachters – genauer: im Auge des Richters. Je weniger sorgfältig eine Pflegekraft arbeitet, desto höher damit das Patientenrisiko wird, umso größer wird ihr Verschulden eingestuft. Beim Umgang mit Medikamenten ist immer besondere Sorgfalt geboten; aber bei einem unter Umständen tödlich wirkenden Medikament ist der Sorgfaltsmaßstab naturgemäß wesentlich höher als bei einer Arznei, die nur unbedeutende Risiken mit sich bringt.

Berufshaftpflichtversicherung: ja oder nein

In diesem Zusammenhang stellt sich für die angestellte Pflegekraft auch immer die Frage, ob eine Berufshaftpflichtversicherung notwendig ist. Doch auch hier gibt es keinen pauschalen Rat – ähnlich wie bei der Frage, ob Vollkasko oder Teilkasko für das eigene Kraftfahrzeug gewählt werden soll.

In unserem Ausgangsbeispiel hat Pflegefachfrau Petra ein Medikament verwechselt, das bei Patient Leidvoll einen ärztlichen Einsatz erforderte. Damit dürfte es sich mindestens um einen Fall mittlerer Fahrlässigkeit gehandelt haben. Nimmt man hinzu, dass sie akute psychische Probleme hatte, dann könnte man daraus sicher auch schon eine grobe Fahrlässigkeit konstruieren. In einer psychi-

! PFLEGE EINFACH MACHEN

Schadenersatz und Schmerzensgeld muss in vielen Fällen der Arbeitgeber im Rahmen des unternehmerischen Risikos tragen. Bleibt beim Handeln der Pflegekraft die Sorgfalt, das Bemühen um eine größtmögliche Patientensicherheit, auf der Strecke, kann durchaus auch sie selbst haftbar werden.

Vieles hängt davon ab, wie sich ein Arbeitgeber hinter die Pflege stellt, denn gezwungen ist er zumindest im Bereich der Fahrlässigkeit grundsätzlich nicht, seine Mitarbeiter etwas aus eigener Tasche zahlen zu lassen.

Schlüsselwörter: Haftung, Fahrlässigkeit, Schadenersatz, Schmerzensgeld

schen Ausnahmesituation wie nach einer Trennung oder einem Todesfall sollte man sich als Pflegender also immer fragen, ob man noch in der Lage ist, so zu arbeiten, dass damit keine Patientengefährdung verbunden ist. Arbeiten, um sich abzulenken, ist dann häufig die falsche Entscheidung. ►



Ass.-jur. Michael Irmeler

Praxis für Konfliktarbeit und Mediation
Lehrinstitut am Ersberg
Ersbergstraße 16, 72622 Nürtingen
mediation@ersberg.de